

# Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge des EHB

vom 8. April 2008

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat), gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des EHB-Studienreglements vom 22. September 2006, erlässt folgende Richtlinien:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für die Studiengänge nach Artikel 2 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements vom 22. September 2006.

<sup>2</sup> Sie konkretisieren die Zulassungsbedingungen in Bezug auf

- a. die auf der Sekundarstufe II erworbene Allgemeinbildung, sofern ein Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, vorausgesetzt wird;
- b. die fachliche Bildung;
- c. die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis;
- d. die lehrberuflichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die übergeordneten Rechtsgrundlagen, auf die sich diese Richtlinien stützen, sind in Anhang I dieser Richtlinien festgehalten.

<sup>4</sup> Die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen des Diplomstudiengangs für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und des Diplomstudiengangs für den berufskundlichen Unterricht an Höheren Fachschulen sind in Anhang II dieser Richtlinien festgehalten.

### Art. 2 Allgemeinbildung

<sup>1</sup> Ist für die Zulassung zu einem Studiengang ein Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, erforderlich, entscheidet die für die Zulassung zuständige Person über die Gleichwertigkeit einer Qualifikation.

<sup>2</sup> Die für die Allgemeinbildung geltenden Übergangsbestimmungen sind in Artikel 14 festgehalten.

### Art. 3 Fachliche Bildung

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht im Besitz des fachlichen Abschlusses ist, der für die Zulassung zu einem bestimmten Studiengang als Voraussetzung festgelegt wurde, kann sie oder er beim jeweiligen Kanton einen Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit stellen. Der Kanton entscheidet nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung (Art. 40 Abs. 3 BBV).

### Art. 4 Betriebliche Erfahrung, berufliche Praxis

<sup>1</sup> Wird für die Zulassung zu einem Studiengang betriebliche Erfahrung oder berufliche Praxis von einer bestimmten Dauer vorausgesetzt, entspricht diese einer vollzeitlichen Tätigkeit während der ge-

samten Dauer. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Dauer der betrieblichen Erfahrung oder der beruflichen Praxis entsprechend.

<sup>2</sup> Die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis wird durch den Arbeitgeber oder durch den selbstständig Erwerbenden bestätigt.

#### **Art. 5** Lehrberufliche Voraussetzungen

Lehrberufliche Voraussetzungen sind insbesondere

- a. die Anstellung an einer Berufsfachschule, an einer Höheren Fachschule oder an einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution;
- b. die Empfehlung einer Berufsfachschule, einer Höheren Fachschule oder einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution für den betreffenden Studiengang.

#### **Art. 6** Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann beim EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **2. Abschnitt: Diplomstudiengänge**

#### **Art. 7** Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation (Art. 5 Abs. 2 EHB-Studienreglement);
- b. Fachliche Bildung: abgeschlossene berufliche Ausbildung und Weiterbildung auf der Tertiärstufe mit dem höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschluss entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  1. Fachunterricht an einer Berufsfachschule im Umfang von mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
  2. Empfehlung einer Berufsfachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

#### **Art. 8** Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an Höheren Fachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation (Art. 5 Abs. 2 EHB-Studienreglement);
- b. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss oder gleichwertige Qualifikation nach Artikel 3 entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  1. Fachunterricht an einer Höheren Fachschule (mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
  2. Empfehlung einer Höheren Fachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

**Art. 9** Diplomstudiengang für allgemein bildenden Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Diplomstudiengang für allgemein bildenden Unterricht an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Lehrdiplom für die obligatorische Schule (Bachelor oder Master) oder Hochschulabschluss;
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbereich angehört;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  1. Allgemeinbildender Unterricht an einer Berufsfachschule (mindestens drei Lektionen pro Woche) während eines Schuljahres für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrdiplom, während drei Schuljahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss, jedoch ohne Lehrdiplom und
  2. Empfehlung einer Berufsfachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

**3. Abschnitt: Zertifikatsstudiengänge****Art. 10** Nebenberuflicher Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: entsprechender Abschluss einer höheren Berufsbildung oder einer Hochschule (Art. 46 Abs. 2 Bst. a BBV);
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer Berufsfachschule.

**Art. 11** Nebenberuflicher Unterricht an Höheren Fachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an Höheren Fachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss oder gleichwertige Qualifikation nach Artikel 3 entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer Höheren Fachschule.

**Art. 12** Hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit in der betrieblichen Ausbildung

Zu den Zertifikatsstudiengängen für haupt- und nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten sowie Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Abschluss einer höheren Berufsbildung oder gleichwertige Qualifikation im Fachgebiet der Unterrichtstätigkeit (Art. 45 Bst. a BBV);
- b. Berufliche Praxis: mindestens zwei Jahre im Lehrgebiet (Art. 45 Bst. b BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: Anstellung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

**Art. 13** Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung

Zur Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung an Berufsmaturitätsschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Lehrbefähigung für allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasium) im Fach oder in den Fächern, die auf der Berufsmaturitätsstufe unterrichtet werden;

- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbereich angehört.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 14** Übergangsbestimmungen

Für die Allgemeinbildung nach Artikel 7 Buchstabe a und Artikel 8 Buchstabe a ist bis und mit Beginn des Studienjahres 2011/2012 die Zulassung auch ohne Maturitätsabschluss oder den Nachweis einer gleichwertigen Kompetenz möglich (Art. 19 Abs. 2 EHB-Studienreglement).

##### **Art. 15** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Directives afférentes aux conditions d'admission aux filières d'études de l'IFFP vom 27./28. März 2007 werden aufgehoben.

##### **Art. 16** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.